



# Landesrechnungshof Brandenburg

## Beratungsbericht

an den Landtag

gemäß § 88 Absatz 2 LHO

über das Gerichtsvollzieherwesen

des Landes Brandenburg

II 2 - 36 04 - 6/16

Dieser Beratungsbericht wurde am 9. Januar 2019 von dem Kleinen Kollegium des Landesrechnungshofes Herrn Kersting und Frau Dr. Reinhardt schlussgezeichnet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>4</b>
<b>0 Wesentliche Prüfungsergebnisse</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Vorbemerkungen</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Gegenstand und Zielsetzung des Beratungsberichtes</b> .....	<b>8</b>
<b>3 Einnahmen und Ausgaben</b> .....	<b>8</b>
<b>4 Personal</b> .....	<b>9</b>
4.1 Personalentwicklung.....	9
4.2 Personalbedarfsberechnung.....	10
4.3 Ausbildung neuer Gerichtsvollzieher.....	11
4.4 Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher .....	13
4.4.1 Steigende Belastung der Gerichtsvollzieher.....	13
4.4.2 Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber .....	16
<b>5 Laufbahnzuordnung und Ausbildung der Gerichtsvollzieher</b> .....	<b>17</b>
5.1 Genügt der mittlere Dienst noch den Anforderungen an den Gerichtsvollzieher? .....	17
5.2 Komplexes Aufgabenfeld, Wandel des Berufsbildes .....	17
5.3 Reform der Ausbildung .....	18
<b>6 Neuregelung der Vergütung</b> .....	<b>20</b>
6.1 Vergütung und Entschädigung bis 2016 .....	20
6.2 Neuregelung.....	20
<b>7 Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung</b> .....	<b>24</b>
7.1 Sicherheit / Reichsbürger.....	24
7.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden.....	25
7.2.1 Zusammenarbeit mit der Polizei.....	25
7.2.1.1 Anforderung der Polizei .....	25
7.2.1.2 Informationen über Schuldner.....	26
7.2.2 Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten .....	27
<b>8 Weiterentwicklung des Gerichtsvollzieherwesens</b> .....	<b>28</b>
8.1 Vollstreckungsbüros .....	29
8.1.1 Vorteile von Vollstreckungsbüros.....	29
8.1.2 Vollstreckungsbüros aus der Sicht anderer Akteure.....	31

8.1.3	Fazit .....	32
8.2	Übertragung der Forderungspfändung.....	33
<b>9</b>	<b>Schlussbemerkungen .....</b>	<b>34</b>

## **Anlagenverzeichnis**

**Internetauftritte der Amtsgerichte Oranienburg, Cottbus und Neuruppin**

## Abkürzungsverzeichnis

AKA	Arbeitskraftanteil(e)
BbgGVVergV	Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land Brandenburg
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DGVZ	Deutsche Gerichtsvollzieher Zeitung
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
GVGA	Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher
GVO	Gerichtsvollzieherordnung
IT	Informationstechnik
JMBI.	Justizmitteilungsblatt
kw-Stellen	Planstellen und Stellen mit kw-Vermerk („künftig wegfallend“), die aufgrund der Einsparverpflichtungen aus der Personalbedarfsplanung sowie aus sonstigen Gründen entfallen sollen
LHO	Landeshaushaltsordnung
LRH	Landesrechnungshof Brandenburg
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
MdJEV	Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz
MIK	Ministerium des Innern und für Kommunales
NvWZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	Brandenburgisches Oberlandesgericht
PfÜB	Pfändungs- und Überweisungsbeschluss
SAP	Produktname für eine integrierte betriebswirtschaftliche Software
Tz.	Textziffer
ZPO	Zivilprozessordnung

## 0 Wesentliche Prüfungsergebnisse

Der Landesrechnungshof Brandenburg (LRH) prüfte das Gerichtsvollzieherwesen.

Die Prüfung erbrachte folgende wesentliche Ergebnisse:

- 0.1 Das Aufgabengebiet der Gerichtsvollzieher hat sich in den vergangenen Jahren erheblich geändert. Die Pfändung und Verwertung beweglichen Vermögens fand kaum noch statt. (Tz. 1)
- 0.2 Die Einnahmen und Ausgaben der Gerichtsvollzieher werden im Haushalt nicht zutreffend abgebildet. (Tz. 3)
- 0.3 Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung hat 2013 das Aufgabengebiet der Gerichtsvollzieher grundlegend erweitert. Bis zum April 2015 hatte etwa jeder fünfte Gerichtsvollzieher eine Überlastungsanzeige eingereicht. Drei Amtsgerichte verwiesen auf ihren Internetauftritten auf lange Bearbeitungszeiten. Eine zeitnahe Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen ist unabdingbar für das öffentliche Vertrauen in eine wirkungsvolle Zwangsvollstreckung. (Tz. 4.4.1)
- 0.4 Büroangestellte können Gerichtsvollzieher entlasten. Trotz teilweise hoher Belastung setzten lediglich 54 % der Gerichtsvollzieher Büroangestellte ein. (Tz. 4.4.2)
- 0.5 Das Aufgabenfeld der Gerichtsvollzieher ist komplexer geworden. Der LRH regt an, einen Laufbahnwechsel vom mittleren Dienst in den gehobenen Dienst zu prüfen, wie er von anderen Ländern bereits umgesetzt bzw. angestrebt wird. (Tz. 5)
- 0.6 Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz hat eine neue Vergütungsregelung für die Gerichtsvollzieher eingeführt. Sie birgt das Risiko, dass die Größe einzelner Gerichtsvollzieherbezirke zu einer nicht auskömmlichen Vergütung für die Gerichtsvollzieher führen könnte. (Tz. 6.2)
- 0.7 Zwei Gerichtsvollzieher gaben gegenüber dem LRH an, bei Schuldnern, die als „Reichsbürger“ bekannt seien, grundsätzlich keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr durchzuführen. Der LRH vermag die Bedenken durchaus nachzuvollziehen. Er sieht aber durch den Verzicht auf die Durchsetzung rechtmäßiger Forderungen das staatliche Gewaltmonopol in Frage gestellt. (Tz. 7.1)
- 0.8 Gerichtsvollzieher haben selten Informationen über potentiell gefährliche Schuldner. Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz sollte prüfen, ob sogenannte Gefährlichkeitsabfragen ermöglicht werden können. (Tz. 7.2.1.2)

- 0.9 Die Regelungen des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Vollstreckung von Haftbefehlen erscheinen wenig praxistauglich. (Tz. 7.2.2)
- 0.10 Nach Ansicht des LRH könnten einige systemimmanente Probleme durch die Bildung sogenannter Vollstreckungsbüros gelöst werden. (Tz. 8.1)
- 0.11 Die Forderungspfändung ist derzeit für Gläubiger teuer und insgesamt ineffizient. Das Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz sollte sich auf Bundesebene dafür einsetzen, die Forderungspfändung zumindest teilweise den Gerichtsvollziehern zu übertragen. (Tz. 8.2)

## 1 Vorbemerkungen

Gerichtsvollzieher<sup>1</sup> sind Landesbeamte des mittleren Justizdienstes, die eine besondere Ausbildung durchlaufen und die Gerichtsvollzieherprüfung abgelegt haben. Sie tragen die Amtsbezeichnung Gerichtsvollzieher bzw. Obergerichtsvollzieher und werden nach den Besoldungsgruppen A 8 bzw. A 9 sowie A 9 mit Amtszulage besoldet. Dienstbehörde der Gerichtsvollzieher sind die Amtsgerichte (§ 2 Gerichtsvollzieherordnung [GVO]<sup>2</sup>).

Die zentrale Aufgabe des Gerichtsvollziehers ist die Durchführung der Zwangsvollstreckung im Auftrag des Gläubigers gemäß §§ 753 ff. Zivilprozessordnung (ZPO)<sup>3</sup>. Dazu gehören u. a.:

- die gütliche Erledigung der Sache (§ 802b) zu versuchen,
- die Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
- Auskünfte Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
- die Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen (§ 803 ff.) zu betreiben,
- eine Vorphändung (§ 845) durchzuführen,
- die Verhaftung eines Schuldners (§ 802g) zu bewirken sowie
- die Zustellung von Schriftstücken (§192 ff.) zu erledigen.

Das Aufgabengebiet der Gerichtsvollzieher hatte sich mit der Übertragung der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung (nunmehr: Vermögensauskunft) im Jahr 1999 und insbesondere durch die Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung<sup>4</sup> zum 1. Januar 2013 erheblich geändert. Damit wandelten sich die Aufgaben des Gerichtsvollziehers vom Vollstreckungs- hin zum zentralen Ermittlungsorgan. Die Pfändung und Verwertung beweglichen Vermögens bot praktisch keine

---

<sup>1</sup> Die in diesem Beratungsbericht verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

<sup>2</sup> Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) und Gerichtsvollzieherordnung (GVO) vom 22. Juli 2013 (JMBl. S. 79), die zuletzt durch Allgemeine Verfügung vom 19. August 2016 (JMBl. S. 76) geändert worden ist.

<sup>3</sup> Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151) geändert worden ist.

<sup>4</sup> Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2258).

Aussichten mehr auf eine Befriedigung.<sup>5</sup> Im Jahr 2017 machten Versteigerungen lediglich 0,008% der Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher aus.<sup>6</sup>

## **2 Gegenstand und Zielsetzung des Beratungsberichtes**

Der LRH führte im Zeitraum von Juni 2016 bis Juli 2017 eine Prüfung des Gerichtsvollzieherwesens des Landes Brandenburg durch. Er fasste die Einzelfeststellungen in einer Prüfungsmitteilung zusammen und leitete diese dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) zu. Das MdJEV nahm im April 2018 Stellung.

Zunächst ist das MdJEV - teilweise mit dem Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) - aufgefordert, einen Teil der aufgezeigten Probleme zu lösen. Auch der Landtag als Gesetzgeber sollte sich der im vorliegenden Beratungsbericht aufgezeigten Probleme annehmen. Gleichzeitig sollen dem Parlament - in der vom LRH für notwendig erachteten Debatte - vielfältige Informationen für die Meinungsbildung zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als verschiedene Bundesländer über Veränderungen bei Ausbildung und Besoldung der Gerichtsvollzieher diskutieren.

## **3 Einnahmen und Ausgaben**

Die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher werden ausweislich der Erläuterung im Titel 111 10 des Kapitels 04 040 im Einzelplan 04 nachgewiesen. Allerdings können die Gerichtsvollzieher einen Teil der Gebühren und Auslagen bereits vor der Ablieferung einbehalten und darüber verfügen. Die im Haushalt dargestellten Einnahmen bilden daher weder die bei den Gerichtsvollziehern tatsächlich eingegangenen Zahlungen ab, noch die tatsächlichen Ausgaben.

---

<sup>5</sup> Begründung des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 30. Juli 2008, BT-Drs. 16/10069, S. 20.

<sup>6</sup> Statistik GV 12 (Übersicht über die Geschäftstätigkeit der Gerichtsvollzieher); nur an fünf bzw. sieben von insgesamt 24 Amtsgerichten Brandenburg führten Gerichtsvollzieher 2017 überhaupt Präsenz- bzw. Internetversteigerungen durch. Während Gerichtsvollzieher 2006 noch 178 Versteigerungen durchführten, lag die Zahl der Versteigerungstermine bzw. -aufträge im Jahr 2017 nur noch bei 34.



Die im Haushalt nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben entwickelten sich seit 2012 wie folgt:

Haushaltsjahr	Einnahmen in Euro	Ausgaben in Euro
2012	1.394.742,96	348.686,73
2013	1.664.989,19	133.742,76
2014	2.350.933,30 <sup>7</sup>	344.484,86
2015	2.392.887,68	862.708,30
2016	2.222.121,07	506.994,14
2017	1.882.128,58	471.041,66
2018 (bis 30.11.)	1.720.250,38	195.231,67

Quelle: SAP-Haushaltssystem; eigene Darstellung des LRH.

Tabelle 1

**Nach Auffassung des LRH wird dem Grundsatz der Haushaltswahrheit und Haushaltsklarheit bei den Einnahmen und Ausgaben nicht ausreichend Rechnung getragen. Das MdJEV sollte - gegebenenfalls im Zusammenwirken mit dem Ministerium der Finanzen - die Einnahmen und Ausgaben der Gerichtsvollzieher transparent darstellen.**

#### **4 Personal**

##### **4.1 Personalentwicklung**

Zwischen den Jahren 2011 und 2018 sank die Anzahl der im Haushalt ausgewiesenen Stellen für Gerichtsvollzieher (Plan- einschließlich kw-Stellen) von 151 auf 135. Mit Wegfall der kw-Stellen stehen danach bis 2020 insgesamt 130 Stellen zur Verfügung. Das MdJEV ermittelte für das Jahr 2018 auf der Grundlage der Geschäftszahlen 2017<sup>8</sup> einen Personalbedarf von 123,48 Arbeitskraftanteilen (AKA).

<sup>7</sup> Die ab dem Jahr 2014 zu verzeichnenden Mehreinnahmen stehen im Zusammenhang mit einer Gebührenerhöhung aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Modernisierung des Kostenrechts.

<sup>8</sup> Personalbedarfsberechnung Gerichtsvollzieher; Erlass vom 13. Dezember 2017, AZ (I.3) 5111-I.005 SdH 16.

Die Entwicklung der Planstellen und der Stellenbesetzung stellt sich wie folgt dar:

Jahr	reguläre Planstellen	Planstellen mit kw-Vermerk	Planstellen gesamt	Ist-Personalbestand <sup>9</sup>	tatsächlich eingesetzte Gerichtsvollzieher (GV 11) <sup>10</sup>
2011	135	16	151	144	137,4
2012	135	16	151	143	137,9
2013	131	20	151	136	130,1
2014	131	12	143	130	122,5
2015	117	18	135	127	120,0
2016	117	15	132	124	120,0
2017	127	10	137	121	**
2018	130	5	135		
2019	130	0	130		
2020	130	0	130		

Quellen: Planstellen/kw-Stellen: Haushaltspläne 2011 bis 2019/2020.

\*\* Bei Abschluss der örtlichen Erhebungen lagen die Zahlen noch nicht vor (Stand Mai 2017: 121 GV).  
Tabelle 2

Mit dem Doppelhaushalt 2017/2018 wurde die Anzahl der Planstellen der Gerichtsvollzieher um zehn Stellen im Haushaltsjahr 2017 auf 127 Planstellen und um weitere drei Stellen im Haushaltsjahr 2018 auf 130 Stellen erhöht. Die Einsparauflagen durch Ausbringung von kw-Vermerken blieben jedoch bestehen. Mit dem vollständigen Abbau der kw-Stellen im Doppelhaushalt 2019/2020 wird die Gesamtzahl der Planstellen seit 2011 um 13,9 % zurückgegangen sein.

## 4.2 Personalbedarfsberechnung

### 4.2.1 Der „Bad Nauheimer Schlüssel“ und die Reform der Sachaufklärung

Ursprünglich erfolgte die Ermittlung des Personalbedarfs an Gerichtsvollziehern des Landes Brandenburg anhand des „Bad Nauheimer Schlüssels“. Dieser war eine seit Anfang der 1960er Jahre bundesweit angewandte Grundlage für die Berechnung des Personalbedarfs. Entscheidende Änderungen wurden seitdem an diesem Pensenschlüssel nicht vorgenommen.

Das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung führte ab dem 1. Januar 2013 zu einem umfangreichen Aufgabenzuwachs bei den Gerichts-

<sup>9</sup> Übersicht MdJEV: Ist-Besetzung der Gerichtsvollzieher 2011 - 2017 nach Gerichten und Besoldungsgruppen.

<sup>10</sup> Vordruck GV 11: Jahresübersicht über die Dienstleistungen der Gerichtsvollzieher.

vollziehern. Der „Bad Nauheimer Schlüssel“ war nicht mehr tauglich, den tatsächlichen Personalbedarf darzustellen. Der Bundesgesetzgeber ging beim Beschluss des Reformgesetzes von einer zu erwartenden Mehrbelastung von 21 % für die Gerichtsvollzieher aus.<sup>11</sup>

Zum Ausgleich der Mehrbelastungen der Gerichtsvollzieher beschloss die Bundespensenkommission<sup>12</sup>, für die Jahre 2013 und 2014 übergangsweise einen Zuschlag von 10 % auf den für das Jahr 2012 ermittelten Personalbedarf festzusetzen.

#### **4.2.2 Der „Bayerische Schlüssel“, der „Baden-Württembergische Schlüssel“ und der „Brandenburger Schlüssel“**

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz berief im Jahr 2014 eine Arbeitsgruppe „Neuerhebung des Personalbedarfs der bayerischen Gerichtsvollzieher“ ein und ermittelte seinen Personalbedarf mit deren Hilfe. Auch die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg führte von 2015 bis 2016 eine eigene Untersuchung zur Personalbedarfsberechnung durch.

In Ermangelung eines bundesweit einheitlichen Personalbedarfsberechnungssystems hielt Brandenburg zunächst am „Bad Nauheimer Schlüssel“ zuzüglich eines 10%igen Aufschlages fest.

Das MdJEV hat zwischenzeitlich den „Bayerischen Schlüssel“ zur Personalbedarfsermittlung auf die Verhältnisse Brandenburgs angepasst. Die Entscheidung für den bayerischen und gegen den baden-württembergischen Schlüssel begründete es nicht.

#### **4.3 Ausbildung neuer Gerichtsvollzieher**

Nahezu alle Länder bildeten überwiegend kontinuierlich Gerichtsvollzieheranwärter aus. Nur das Land Brandenburg bildete zwischen 2003 und 2015 keinen einzigen Gerichtsvollzieher aus:

---

<sup>11</sup> Abschlussbericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe vom 18. Mai 2009: „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“.

<sup>12</sup> Die Bundespensenkommission ist eine Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung.

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
<b>Baden-Württemberg</b>	19	26	41	47	42	44	98
<b>Bayern</b>	10	24	26	46	61	56	60
<b>Berlin</b>	-	17	1	26	38	12	19
<b>Brandenburg</b>	-	-	-	-	-	8	7
<b>Bremen</b>	1	1	1	4	4	3	2
<b>Hamburg</b>	6	3	3	6	15	17	5
<b>Hessen</b>	-	16	21	13	18	19	24
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	-	5	4	4	12	10	8
<b>Niedersachsen</b>	12	17	20	20	22	19	34
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	-	6	36	67	89	125	125
<b>Rheinland-Pfalz</b>	20	20	14	16	19	20	18
<b>Saarland</b>	-	-	2	2	2	2	5
<b>Sachsen</b>	2	4	3	5	7	6	12
<b>Sachsen-Anhalt</b>	-	-	-	-	1	2	2
<b>Schleswig-Holstein</b>	4	5	6	4	2	2	7
<b>Thüringen</b>	-	-	5	10	4	1	2

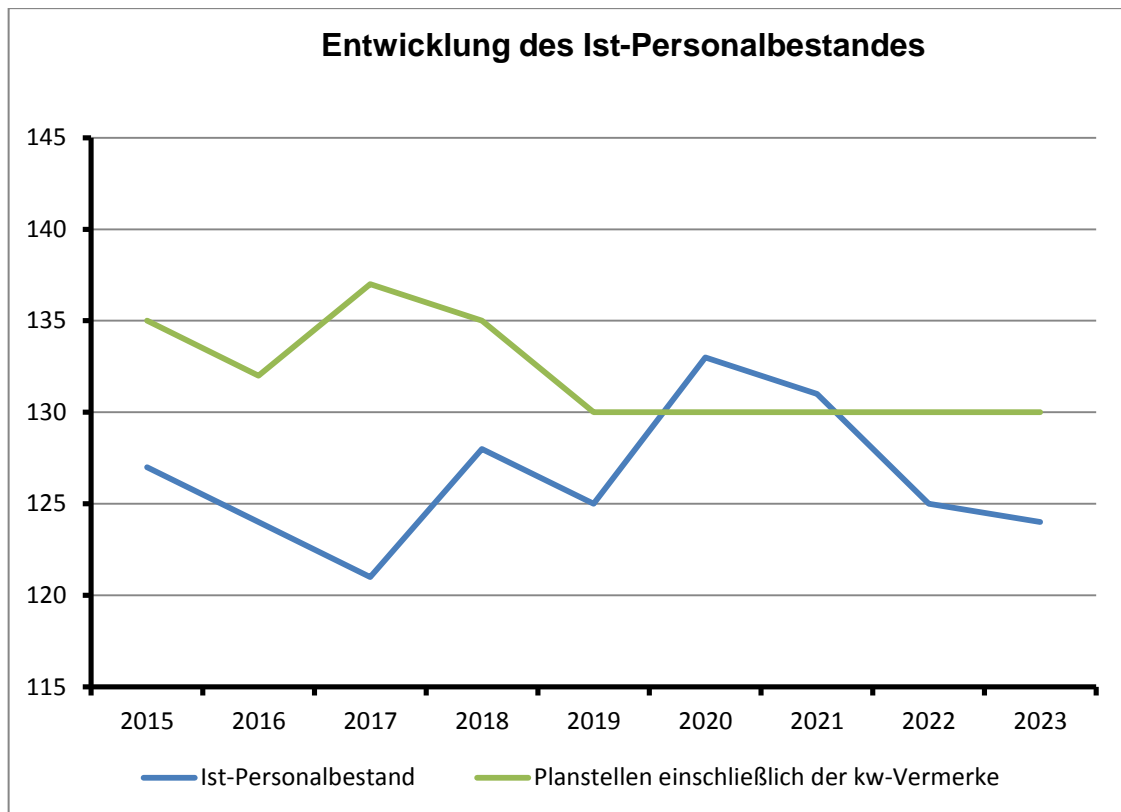
Quelle: DGVZ 2013 - 2018: Übersicht über die Geschäftstätigkeit und den Personalbestand

Tabelle 3

Im Jahr 2016 konnte das OLG acht Bedienstete der Justizverwaltung für eine Ausbildung zum Gerichtsvollzieher gewinnen. Sieben Bedienstete schlossen im Mai 2018 ihre Gerichtsvollzieherausbildung ab.

Ab dem Jahr 2018 bildet das OLG weitere zehn Gerichtsvollzieheranwärter aus, die ihren Abschluss im Jahr 2020 werden erreichen können. Im Haushaltsaufstellungsverfahren hat das MdJEV für die Ausbildung 2019 acht und 16 Stellen für das Jahr 2020 angemeldet.

Damit werden im Zeitraum von 2016 bis 2022 insgesamt 42 Gerichtsvollzieheranwärter ausgebildet. Diese genügen jedoch nicht, den Rückgang des Personalbestandes auszugleichen:



**Der LRH begrüßt die eingeleiteten Maßnahmen zur Ausbildung von Gerichtsvollziehern. Nach Auffassung des LRH sind für die Berechnung der notwendigen Anwärterzahlen allerdings verschiedene Faktoren zu berücksichtigen. Hierzu gehört neben den Altersabgängen und den Geschäftszahlen auch eine Kontinuität der Ausbildung. Dies gilt zumal vor dem Hintergrund, dass die plötzliche Zusammenstellung neuer, größerer Ausbildungsjahrgänge die Justizverwaltung wiederum vor erhebliche Probleme stellt (z. B. Abgänge im mittleren Justizdienst, Gewinnung von Mitarbeitern aus der freien Wirtschaft).**

#### **4.4 Geschäftsbelastung der Gerichtsvollzieher**

##### **4.4.1 Steigende Belastung der Gerichtsvollzieher**

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung wurde 2013 die eidesstattliche Versicherung durch die Vermögensauskunft abgelöst. Dem Gerichtsvollzieher wurden zahlreiche neue Auskunftsrechte und Ermittlungsmöglichkeiten bzw. -pflichten übertragen. Der Arbeitsaufwand der Gerichtsvollzieher ist insofern gestiegen. Gleichzeitig hatte sich die Anzahl der tatsächlich einsetzbaren Gerichtsvollzieher verringert.

Mit der Reform zur Sachaufklärung stieg die Zahl der Überlastungsanzeigen von Gerichtsvollziehern sprunghaft an. Bis zum Jahr 2015 lagen von 25 Gerichtsvollzie-

hern schriftliche Überlastungsanzeigen vor. In einem Amtsgerichtsgerichtsbezirk stellten alle Gerichtsvollzieher und in einem anderen Amtsgerichtsgerichtsbezirk die Mehrzahl der Gerichtsvollzieher Überlastungsanzeigen.

Auch die Zahl der längerfristigen Erkrankungen stieg 2013, was sich wiederum auf die Belastung der anderen Gerichtsvollzieher niederschlug.

Jahr	Summe der Krankheitstage
2012	378
2013	1.313
2014	1.804

Quelle: Schreiben OLG an das MdJEV vom 7. Oktober 2015 (Az.: 5122 E-4.HH 2016 (2)). Tabelle 4

Außerdem gingen lange Bearbeitungszeiten von vier und mehr Monaten einher mit einem Anstieg von Sachstandsanfragen, deren Beantwortung wiederum zusätzliche Zeit in Anspruch nahm. Drei Amtsgerichte verwiesen sogar in ihren Internetauftritten auf Bearbeitungszeiten von über sechs Monaten. Sie baten darum, von Sachstandsanfragen abzusehen.<sup>13</sup>

**Der LRH sieht die Landesregierung und den Landesgesetzgeber aufgerufen, dem Problem der Überlastung der Gerichtsvollzieher entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen.<sup>14</sup>**

Die mit der zunehmenden Belastung einhergehenden langen Bearbeitungszeiten nutzten Inkassounternehmen, um für sich zu werben. So forderte ein Unternehmen wegen der erheblichen Wartezeiten bei Gerichtsvollziehern Gläubiger auf, gerichtliche Verfahren nach Möglichkeit zu vermeiden und auf ein vorgerichtliches Verfahren auszuweichen.<sup>15</sup> Andere Inkassounternehmen warben für sich, indem sie auf die mögliche Vermeidung von Gerichts-, Rechtsanwalts- und Gerichtsvollzieherkosten

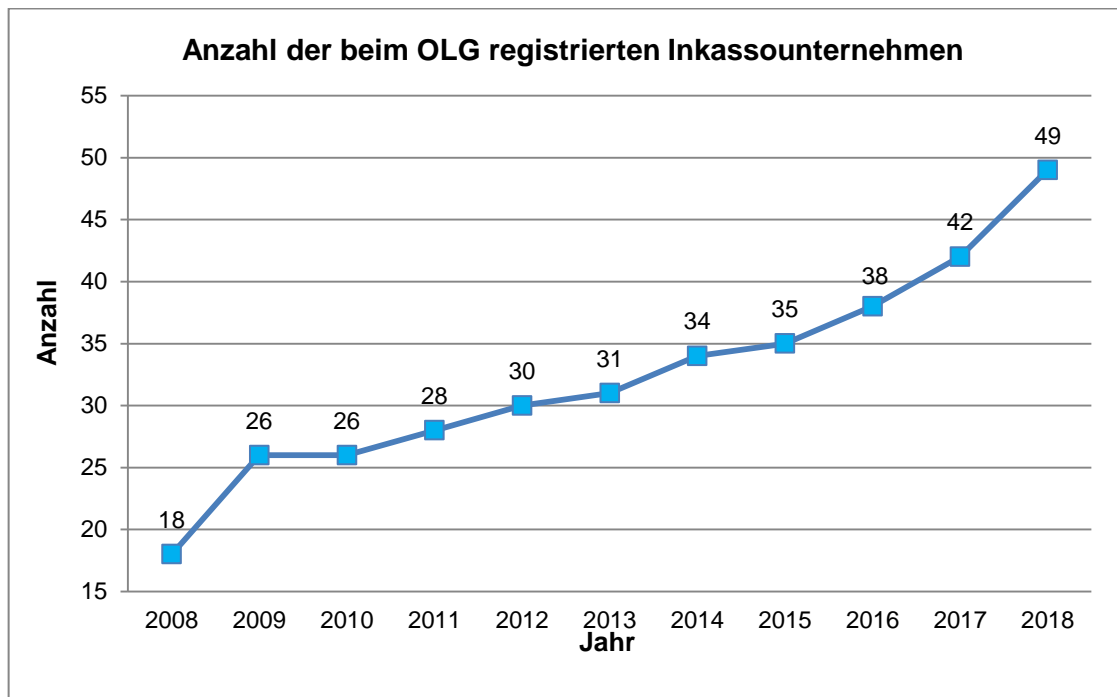
<sup>13</sup> Abbildungen hiervon sind diesem Bericht als Anlage beigefügt.

<sup>14</sup> Einen Ansatz hierfür könnte das Konzept zur Steigerung der Attraktivität des öffentlichen Dienstes im Land Brandenburg (LT-Drs. 6/9085) mit seinen Ausführungen zu Gesundheits- und Präventionskursen bieten.

<sup>15</sup> <http://www.bremer-inkasso.de/deutsch/aktuelles/gerichtsvollzieher-ueberlastet-kuckuck-fliegt-pleitegeiern-hinterher.html> (abgerufen am 19. Dezember 2018).

hinweisen.<sup>16</sup> Dabei deuteten einzelne Inkassounternehmen auch die Anwendung von Methoden an, die an der Grenze des rechtlich Zulässigen liegen.<sup>17</sup>

Beim OLG waren Ende des Jahres 2018 laut Rechtsdienstleistungsregister 49 Inkassodienstleister nach § 10 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG)<sup>18</sup> registriert.<sup>19</sup> Das bedeutet mehr als eine Verdoppelung innerhalb von zehn Jahren. Hinzu kommen weitere Unternehmen, die keiner Zulassung bedürfen, weil sie sich z. B. formal die schuldnerischen Forderungen abtreten lassen.



Die höhere Arbeitsbelastung bzw. längeren Bearbeitungszeiten der Gerichtsvollzieher dürften nicht die einzigen Faktoren für die Zunahme der registrierten Inkassounternehmen sein. Die Tätigkeit von Inkassounternehmen ist auch nicht per se kritikwürdig, schließlich hat der Bundesgesetzgeber entsprechende Regelungen

<sup>16</sup> So wirbt <http://www.inkasso-konzept.de/impressum.html> (abgerufen am 29. Oktober 2018).

<sup>17</sup> So wirbt ein schweizerisches Inkassounternehmen, das auch in Deutschland tätig ist: „Wir sind Geldeintreiber und betreiben Direkt-Inkasso: Gründliche Recherche, Präsenz beim Schuldner vor Ort, den "schwachen Punkt" finden, an dem Schuldner für Zahlungen motivierbar sind, hartnäckig und unzimperlich am Ball bleiben, bis eine Lösung da ist.“ - illustriert ist die Website mit einem Boxer (<http://www.rolf-schmidt-inkasso.ch/>; abgerufen am 19. Dezember 2018).

<sup>18</sup> Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG) vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist.

<sup>19</sup> <http://www.rechtsdienstleistungsregister.de> (Stand: 21. Dezember 2018).

geschaffen.<sup>20</sup> Inkassounternehmen sind allerdings - anders als Gerichtsvollzieher - nicht gesetzlich (§ 802b ZPO) verpflichtet, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Zudem wird ihre Tätigkeit in der Regel höher zu vergüten sein als die eines Gerichtsvollziehers.<sup>21</sup> Auch besteht „ein öffentliches Interesse daran, dem Vollstreckungsgläubiger, dem der Staat als Inhaber des Zwangsmonopols die Selbsthilfe verbietet, die Verwirklichung seines Anspruchs“ zu ermöglichen.<sup>22</sup>

**Eine zeitnahe Bearbeitung von Vollstreckungsaufträgen ist unabdingbar für das öffentliche Vertrauen in eine wirkungsvolle Zwangsvollstreckung.**

#### **4.4.2 Gerichtsvollzieher als Arbeitgeber**

Grundsätzlich steht es den Gerichtsvollziehern frei, Büroangestellte einzusetzen. Sie sind jedoch verpflichtet, Büroangestellte auf eigene Kosten zu beschäftigen, soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert.<sup>23</sup>

Im Jahr 2016 beschäftigten 54 % der Gerichtsvollzieher einen oder mehrere Büroangestellte/n. Diese können den Gerichtsvollzieher nicht nur von routinemäßigen Bürotätigkeiten entlasten; sie stehen auch für Anfragen sowohl der Gläubiger als auch der Schuldner zur Verfügung. Insgesamt können sich die Gerichtsvollzieher deshalb stärker auf ihre eigentliche Vollstreckungstätigkeit konzentrieren.<sup>24</sup>

Gegenüber dem LRH äußerten einige Gerichtsvollzieher, dass sie keinen Büroangestellten beschäftigten, weil

- sie ihn nicht vollumfänglich aus der Bürokostenentschädigung bezahlen könnten,
- sie den Büroangestellten auch bezahlen würden, wenn er oder sie selbst krank seien,

---

<sup>20</sup> Allerdings verweist das MdJEV selbst in einer Pressemitteilung auf die Seite [www.inkasso-check.de](http://www.inkasso-check.de), auf der es u. a. heißt: „Beachten Sie bitte, dass die Registrierung eines Inkassobüros allein nichts über dessen Seriosität aussagt. Auch registrierte Inkassobüros können unseriöse Methoden anwenden.“

<sup>21</sup> Die Vergütung der Inkassotätigkeiten erfolgt in Anlehnung an diejenige nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, was auch die Möglichkeit zur Geltendmachung von Umsatzsteuer umfasst. Zudem können sie mit dem Gläubiger ein Erfolgshonorar vereinbaren.

<sup>22</sup> BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1982 - 1 BvL 34/80, 1 BvL 55/80 in NJW 1983, 559.

<sup>23</sup> § 33 Absatz 1 Satz 1 GVO. Die entstehenden Personalkosten werden als Teil einer Vergütung, die für die Einrichtung und den Betrieb eines Geschäftsbetriebs gezahlt wird, erstattet (siehe Tz. 6.2).

<sup>24</sup> 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Juni 2009 in Dresden; TOP I.8 Abschlussbericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“.



- eine Einarbeitung erforderlich sei, die bei der derzeitigen Belastung als nicht leistbar empfunden werde, und
- bei der derzeitigen Situation auf dem Arbeitsmarkt geeignete Büroangestellte schwer zu finden seien.

**Die Belastung der Gerichtsvollzieher beruht aus Sicht des LRH auch darauf, dass sie nur zögerlich Büroangestellte beschäftigen.**

## **5 Laufbahnzuordnung und Ausbildung der Gerichtsvollzieher**

### **5.1 Genügt der mittlere Dienst noch den Anforderungen an den Gerichtsvollzieher?**

Die Gerichtsvollzieher sind Landesbeamte des mittleren Justizdienstes in den Besoldungsgruppen A 8 und A 9. Mit dem statusrechtlichen Amt und dessen Zuordnung zu einer bestimmten Besoldungsgruppe in Verbindung mit der Relation zu anderen Ämtern sowie der laufbahnrechtlichen Einordnung werden abstrakt Inhalt, Bedeutung, Umfang und Verantwortung und damit die Wertigkeit des Amtes zum Ausdruck gebracht.<sup>25</sup> Ob die Zuordnung des statusrechtlichen Amtes der Gerichtsvollzieher zum mittleren Dienst in diesem Bewertungsrahmen noch sachgerecht ist, hat die Landesregierung bereits selbst in Frage gestellt.<sup>26</sup> Das MdJEV hat jedoch bislang nicht untersucht, inwieweit die üblichen Anforderungen an Beamte des mittleren Dienstes dem Beruf des Gerichtsvollziehers noch gerecht werden.

### **5.2 Komplexes Aufgabenfeld, Wandel des Berufsbildes**

Die Tätigkeit der Gerichtsvollzieher berührt verschiedene Rechtsmaterien (z. B. Zwangsvollstreckungs-, Insolvenz-, Steuer- und Kostenrecht, aber auch Urheber- und Datenschutzrecht), von denen mindestens grundlegende Kenntnisse vorhanden sein müssen. Zudem erfordert der mit der Reform der Sachaufklärung herausgehobene Grundsatz der gütlichen Einigung die Fähigkeit, Konflikte zu lösen und Streit zu schlichten. Mithin sind psychologische Kompetenzen und Verhandlungsgeschick notwendig. Neben dem Aufgabenzuwachs ist bei der Entscheidungsfindung zu beachten, dass die Gerichtsvollzieher im Rahmen der Zwangsvollstreckung selbständig arbeiten. Zwar unterliegen sie der Dienstaufsicht des Gerichtes, jedoch nicht dessen unmittelbarer Leitung. Aufgrund dieser Sonderstellung, die in jedem Abschnitt eines Verfahrens eigene Entscheidungen erfordert, unterscheiden sich Ge-

<sup>25</sup> BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1992 - 2 C 45/89 - NVwZ S. 1096/1097.

<sup>26</sup> Beantwortung der Keinen Anfrage „Gerichtsvollzieher im Land Brandenburg“ vom 29. Juni 2015, LT-Drs. 6/1835.

richtsvollzieher von anderen Beamten des mittleren Dienstes, die in aller Regel auf Weisung tätig sind.

Als Herausforderungen werden zusammenfassend genannt:<sup>27</sup>

- Verantwortungszuwachs durch normative Aufgabenübertragungen,
- Komplexitätszuwachs und Europäisierung der Vollstreckung (z. B. Sachverhalte mit Auslandsbezug, grenzüberschreitende Vollstreckung, europäische Rechtsangleichung),
- Qualitätssicherung des staatlichen Vollstreckungsauftrages (insbesondere Effektivität der Vollstreckung),
- Berufsbildwandel und die Verwissenschaftlichung der Justizberufe sowie
- unternehmerisches Denken und Handeln des Gerichtsvollziehers (z. B. wirtschaftliches Verständnis, Selbstorganisation, Personalführung).

Im Ergebnis dieser Betrachtungen müsste das Amt des Gerichtsvollziehers einem Quervergleich zu anderen Ämtern unterzogen werden. Dabei wäre zum einen zu prüfen, ob sich die Funktion des Gerichtsvollziehers aus denen anderer Beamter des mittleren Dienstes wesentlich hervorhebt. Zum anderen stellt sich die Frage, ob sie in Inhalt, Bedeutung und Verantwortung vergleichbar mit Funktionen des gehobenen Dienstes ist.

Das Land Baden-Württemberg führte 2016 für die Gerichtsvollzieher eine Sonderlaufbahn des gehobenen Dienstes in den Besoldungsgruppen von A 9 bis A 11 ein.

**Der LRH empfiehlt dem Landtag, die Laufbahnzuordnung der Gerichtsvollzieher kritisch zu hinterfragen. Das MdJEV sollte prüfen, ob die wesentlichen Aufgaben des Gerichtsvollziehers dem mittleren oder dem gehobenen Dienst zuzuordnen sind.**

### **5.3 Reform der Ausbildung**

Brandenburg lässt seine Gerichtsvollzieher in einem Verbund mit anderen Ländern<sup>28</sup> im Ausbildungszentrum der Justiz in Monschau (Nordrhein-Westfalen) ausbilden.

---

<sup>27</sup> Zu den Herausforderungen für eine zeitgemäße Ausbildung: Fischer, DGVZ 2014, S. 229.

Hierbei handelt es sich um einen 20-monatigen Lehrgang. Voraussetzungen sind üblicherweise eine Ausbildung zum mittleren Justizdienst und Berufspraxis. Quereinsteiger müssen vorher einen sechsmonatigen Eignungslehrgang absolvieren.

Das Land Baden-Württemberg richtete zum Wintersemester 2016/2017 ein Fachhochschulstudium für Gerichtsvollzieher ein. Auch die Regierungskoalition Schleswig-Holsteins hat sich in ihrem Koalitionsvertrag die Umstellung der Gerichtsvollzieherausbildung auf ein Fachhochschulstudium zum Ziel gesetzt.<sup>29</sup>

Die Landesregierung Brandenburg stellte fest, dass die erhebliche Aufgabenerweiterung der vergangenen Jahre dazu führe, dass die bislang praktizierte Personalgewinnung sowie der Ausbildungsgang strukturell und inhaltlich zu überprüfen seien.<sup>30</sup> Gegenüber dem Rechtsausschuss des Landtages erklärte der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz, eine Beteiligung an dem neuen Studiengang in Baden-Württemberg befinde sich in der Prüfung.<sup>31</sup>

Dem LRH teilte das MdJEV mit, dass eine Prüfung zur Umstellung der Gerichtsvollzieherausbildung nach dem baden-württembergischen Vorbild noch nicht abgeschlossen sei, diese derzeit auch nicht forciert werde, da eine Evaluation der Änderungen aus Baden-Württemberg noch nicht vorliege. Außerdem sei die Gerichtsvollzieherausbildung für das Land Brandenburg extern im Verbund mit anderen Bundesländern organisiert und deshalb erfolgen solche Veränderungen nicht alleine, sondern in enger Absprache mit den anderen Bundesländern. Erst wenn Klarheit über die Notwendigkeit einer Umstellung und das hierfür vorgesehene Vorgehen herrsche, könnte eine Darstellung der Kosten (und auch eine Gegenrechnung nach dem Vorbild Baden-Württembergs) erfolgen.

Aus Sicht des LRH spricht für ein Fachhochschulstudium, dass Schulabsolventen mit einer Fachhochschulreife in aller Regel über eine höhere Lern- und Methodenkompetenz verfügen. Dies erscheint wegen des komplexen Aufgabenfeldes für die Ausbildung und insbesondere die spätere Berufsausübung notwendig. Des Wei-

---

<sup>28</sup> An dem von Nordrhein-Westfalen organisierten gemeinsamen fachtheoretischen Lehrgang für den Gerichtsvollzieherdienst beteiligen sich außer Nordrhein-Westfalen die Länder, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, das Saarland und die Freie und Hansestadt Hamburg.

<http://www.azj.nrw.de/aufgaben/gerichtsvollzieher/ausbildung/index.php> (abgerufen am 19. Dezember 2018).

<sup>29</sup> „Das Ziel verbindet“, Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode des Schleswig-Holsteinischen Landtages (2017-2022), Seite 83.

<sup>30</sup> Beantwortung der Kleinen Anfrage „Gerichtsvollzieher im Land Brandenburg“ vom 29. Juni 2015, LT-Drs. 6/1835.

<sup>31</sup> Protokoll der 16. Sitzung des Rechtsausschusses vom 26. Mai 2016, P-RA 6/16.

teren stellt sich die Frage, ob mit dem 20-monatigen Lehrgang und der vorhergehenden Ausbildung zum mittleren Justizdienst nicht bereits ein Ausbildungsstand erreicht wird, der einem Bachelor-Studium vergleichbar ist oder dem jedenfalls nahe kommt. Bei den Mehrkosten einer Fachhochschulausbildung sind die möglichen Effizienzgewinne mit zu betrachten. Darüber hinaus ist nach den Erfahrungen Baden-Württembergs mit einer weit besseren Bewerbersituation zu rechnen, die eine Bestenauslese im eigentlichen Sinne überhaupt erst ermöglicht.

**Der LRH ist der Auffassung, dass sich die Landesregierung mit der Ausbildung der Gerichtsvollzieher kritisch auseinandersetzen und zumindest die Ausbildungsinhalte vergleichen sowie Vor- und Nachteile einer Fachhochschulausbildung prüfen sollte.**

## **6 Neuregelung der Vergütung**

### **6.1 Vergütung und Entschädigung bis 2016**

Gerichtsvollzieher sind verpflichtet, auf eigene Kosten sowohl ein Geschäftszimmer zu halten, als auch - soweit es der Geschäftsbetrieb erfordert - Büroangestellte zu beschäftigen.<sup>32</sup> Für diesen Aufwand erhielten die Gerichtsvollzieher im Land Brandenburg bis zum Jahr 2016 eine Bürokostenentschädigung aus den von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen und einen Gebührenanteil. Grundlage für die Berechnung des Gebührenanteils waren zum einen ein sog. Jahreskostenbetrag und zum anderen die landesdurchschnittliche Belastung anhand des „Bad Nauheimer Schlüssels“.

Davon unabhängig erhielten sie eine Vergütung in Höhe von 15 % der vereinnahmten Gebühren („Anspornvergütung“).<sup>33</sup>

### **6.2 Neuregelung**

Spätestens mit Inkrafttreten der Reform der Sachaufklärung im Jahr 2013 konnte das MdJEV die Bürokostenentschädigung der Gerichtsvollzieher nicht mehr sachgerecht ermitteln. Seit 2013 ist die Landesregierung ermächtigt, die Gewährung einer

---

<sup>32</sup> §§ 30 und 33 GVO.

<sup>33</sup> Die Höhe der Vergütung war für den einzelnen Auftrag bzw. für das Gesamtjahr auf einen Höchstbetrag begrenzt. Bei Überschreiten des Höchstbetrages verblieben dem Gerichtsvollzieher noch 40 % des Mehrbetrages.

Vergütung für Gerichtsvollzieher zu regeln.<sup>34</sup> Im Jahr 2015 überprüfte das MdJEV die aktuellen Sach- und Personalkosten der Gerichtsvollzieher. Ziel war, das System der Bürokostenentschädigung grundlegend zu vereinfachen. Die in der Verordnung festgesetzten Gebührenanteile sollen zu einer Gesamtvergütung führen, die die Kosten des Bürobetriebes eines Gerichtsvollziehers decken und zugleich Leistungsanreize bieten.

Seit dem 1. Januar 2017<sup>35</sup> erhalten Gerichtsvollzieher einen Anteil an den

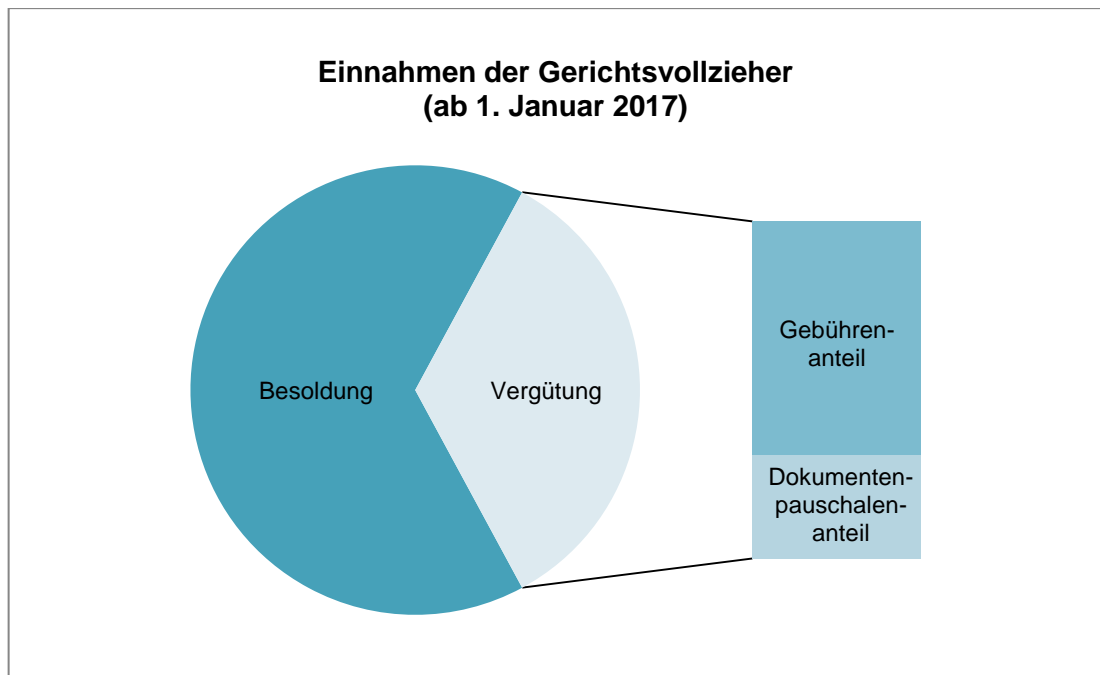
- durch sie vereinnahmten Gebühren und
- von ihnen erhobenen Dokumentenpauschalen.

Aus dieser Vergütung sind alle für die Gerichtsvollzieher Tätigkeit typischen und besonderen Aufwendungen zu bestreiten, insbesondere für die Einrichtung und den Betrieb eines Geschäftsbetriebs einschließlich Personalkosten.

---

<sup>34</sup> § 47 Absatz 1 des Besoldungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32, berichtigt durch GVBl. I Nr. 34), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2018 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist.

<sup>35</sup> Verordnung über die Vergütung der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher im Land Brandenburg (Brandenburgische Gerichtsvollziehervergütungsverordnung - BbgGVVergV) vom 29. Dezember 2016 (GVBl. II Nr. 75).



Anm.: Die Grafik bietet eine grobe Darstellung der verschiedenen Einnahmebestandteile; die Zusammensetzung kann im Einzelfall variieren.

Das MdJEV sah in der Neuregelung die Möglichkeit, bei überobligatorischem Arbeitseinsatz und Vollstreckungserfolg die Einkünfte zu steigern.

Dem stimmt der LRH grundsätzlich zu. Aus seiner Sicht besteht jedoch das Risiko, dass die Größe einzelner Gerichtsvollzieherbezirke zu einer nicht auskömmlichen Vergütung führen könnte: In kleinen Amtsgerichtsbezirken ist ein in jedem Fall auskömmlicher Gerichtsvollzieherbezirk schwer zu erreichen. Der LRH hat für zwei Amtsgerichte die durchschnittliche Vergütung fiktiv mit den Geschäftszahlen des Jahres 2016 ermittelt. Dabei verfügen die Gerichtsvollzieher eines der verglichenen Amtsgerichte über ein „ideales“ Pensum (1,01), die anderen Gerichtsvollzieher über ein „überobligatorisches“ Pensum (1,21). Grundlage der Darstellung ist die Annahme, dass die Gerichtsvollzieher den aus Sicht des MdJEV benötigten Büroangestellten tariflich beschäftigen.<sup>36</sup>

<sup>36</sup> Begründung zu § 1 Absatz 2 GV VergV; der Personalkostensatz beträgt danach 18.390 Euro.

Amtsgericht	Durchschnittliches Pensum  in AKA	Durchschnittliche Vergütung nach der BbgGVVergV  in Euro	Summe der in Abzug zu bringenden Sach- (10.500 Euro) und Personalkosten (18.390 Euro)  in Euro	"Leistungsanreiz"  in Euro
A	1,21	35.284,28	28.890	6.394,28
B	1,01	24.594,95	28.890	- 4.295,05

Tabelle 5

Zwar geht das MdJEV zu Recht davon aus, dass eine geringere Belastung der Gerichtsvollzieher weniger Sachkosten erfordern. Jedoch sollte ein volles Pensum zu einer Auskömmlichkeit führen - ohne dass der Gerichtsvollzieher auf seine Besoldung zurückgreifen muss. Dies ist nicht gegeben, wenn die Vergütung nicht einmal die Sachkosten deckt. Ein mit der Neuregelung angestrebter Leistungsanreiz wird auf diese Weise nicht erreicht.

Des Weiteren erhoffte sich das MdJEV mit der Einführung des Vergütungsmodells, dass mehr Gerichtsvollzieher Büroangestellte einstellen. Das Ministerium begründete dies mit einer damit verbundenen möglichen Leistungssteigerung, die zu einem steigenden Gebührenaufkommen und damit zu einer höheren Vergütung führe.

Bislang verzichtete nahezu die Hälfte der brandenburgischen Gerichtsvollzieher darauf, Büroangestellte einzustellen (vgl. Tz. 4.4.2). 2016 lag die Beschäftigungsquote bei 54 %. In Ländern, die abweichend von Brandenburg Personalkosten nur auf Nachweis erstatten<sup>37</sup> (z. B. Freistaat Bayern, Berlin), stellten nahezu alle Gerichtsvollzieher Büroangestellte an.

**Das MdJEV sollte die mit der Neuregelung erhofften Ziele, aber auch die individuelle Auskömmlichkeit im Rahmen einer Evaluierung überprüfen.**

<sup>37</sup> Diese Länder haben das bisherige Vergütungsmodell abgelöst durch ein Kombinationsmodell aus einer Bürokostenentschädigung nach der sogenannten „Muster-Verordnung“ (Sachkosten werden pauschal und nachweisfrei, Personalkosten auf Nachweis erstattet) sowie einer Vollstreckungsvergütung.

## 7 Probleme bei der Aufgabenwahrnehmung

### 7.1 Sicherheit / Reichsbürger

Jedem Gerichtsvollzieher ist ein örtlich begrenzter Bezirk (Gerichtsvollzieherbezirk) zugewiesen<sup>38</sup>, d. h. dort handelt er selbständig. Anders als etwa Polizeivollzugsbeamte treten Gerichtsvollzieher daher zumeist allein und ohne nennenswerte Maßnahmen der Eigensicherung auf:



Brandenburger Polizeibeamte auf Fußstreife: ausgerüstet mit Selbstladepistolen, Handfesseln und Funkgeräten

Gerichtsvollzieher suchen die Schuldner zumeist allein auf, sie verfügen über keinen besonderen Schutz und wissen oft nicht, wer sie erwartet

Dies begünstigt Gefahrensituationen, in denen sich die Gerichtsvollzieher Beleidigungen, Drohungen oder gar physischen Angriffen ausgesetzt sehen. Insbesondere im Zusammenhang mit den sogenannten „Reichsbürgern“<sup>39</sup> haben diese Vorfälle nach den Schilderungen der Gerichtsvollzieher zugenommen.

Zwei Gerichtsvollzieher gaben gegenüber dem LRH an, bei Schuldnern, die als „Reichsbürger“ bekannt seien, grundsätzlich keine Vollstreckungsmaßnahmen mehr durchzuführen. Als Grund hierfür nannten sie u. a. indirekte Androhung von körperlicher Gewalt gegen sie selbst und Familienangehörige.

Der LRH vermag die Bedenken der Gerichtsvollzieher durchaus nachzuvollziehen. Allerdings sieht er durch den Verzicht auf die Durchsetzung rechtmäßiger Forderungen

<sup>38</sup> § 1 Absatz 1 Satz 1 GVO.

<sup>39</sup> Der Begriff „Reichsbürger“ wird hier stellvertretend für Personen verwendet, welche den rechtlichen Bestand der Bundesrepublik Deutschland in Frage stellen, auch wenn sie sich selbst als „Germaniten“, „Selbstverwalter“ usw. bezeichnen.



gen auch das staatliche Gewaltmonopol in Frage gestellt.<sup>40</sup> Dies kann weder im Interesse der Forderungsinhaber noch im Interesse des Landes Brandenburg sein.

**Das MdJEV hat bereits Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit der Gerichtsvollzieher zu erhöhen, so ist beispielsweise die Beschaffung von Stichschutzwesten vorgesehen. Es sollte weitere Hilfen zum Umgang mit Reichsbürgern prüfen. Hierbei muss das berechtigte Sicherheitsbedürfnis der Gerichtsvollzieher ebenso berücksichtigt werden wie die tatsächliche Durchsetzung von gerichtlich festgestellten Ansprüchen.**

## **7.2 Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

Grundrechtsrelevante Eingriffe der Zwangsvollstreckung wie Verhaftungen oder Wohnungsräumungen und -durchsuchungen gehören zum Beruf des Gerichtsvollziehers. Auch muss er Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz<sup>41</sup> durchsetzen. Mitunter ist hierfür die Zusammenarbeit mit anderen Behörden erforderlich, etwa im Wege der Amtshilfe.

### **7.2.1 Zusammenarbeit mit der Polizei**

#### **7.2.1.1 Anforderung der Polizei**

Bei Durchsuchungen kann der Gerichtsvollzieher die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane anfordern, wenn der Schuldner Widerstand leistet.<sup>42</sup>

Der LRH stellte fest, dass in Brandenburg die Polizei mit den Gerichtsvollziehern regional sehr unterschiedlich zusammenarbeitete. In einigen Regionen konnte die Polizei schnell und unkompliziert zur Unterstützung angefordert werden. Andere Gerichtsvollzieher schilderten hingegen Probleme:

- So musste ein Gerichtsvollzieher in einem Fall der Vollstreckung eines Beschlusses nach dem Gewaltschutzgesetz über eine dreiviertel Stunde vor der Wohnung auf die Polizei warten,

---

<sup>40</sup> So auch in „Reichsbürger“ - Ein Handbuch (Hrsg. Dirk Wilking): „Zieht der Gerichtsvollzieher nach einem derartigen Erlebnis zunächst einmal unverrichteter Dinge und leicht verwirrt von dannen, wird dieser Zeitaufschub seitens der ‚Reichsbürger‘ schon als Sieg gefeiert.“

<sup>41</sup> Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. März 2017 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist.

<sup>42</sup> § 758 Absatz 3 ZPO.

- gelegentlich sei den Gerichtsvollziehern von der Polizei mitgeteilt worden, dass „gerade kein Auto frei“ sei.

Dem LRH ist die hohe Arbeitsbelastung der Polizeivollzugsbeamten im Land Brandenburg bekannt. Trotzdem sollten die Gerichtsvollzieher bei gefährlichen Vollstreckungshandlungen nicht allein gelassen werden.

**Die Zusammenarbeit zwischen den Gerichtsvollziehern und der Polizei könnte sich - wie in anderen Ländern<sup>43</sup> - durch einen Gemeinsamen Runderlass des MdJEV und des MIK verbessern. Das MdJEV hat hierzu grundsätzliche Bereitschaft signalisiert.**

### 7.2.1.2 Informationen über Schuldner

Der Vollstreckungsauftrag an den Gerichtsvollzieher richtet sich oftmals gegen Schuldner, die der Gerichtsvollzieher noch nicht kennt. Die Akte oder der Gläubiger liefern meist nur wenige Informationen. Gerichtsvollzieher äußerten, dass sie sich über potentiell gefährliche Schuldner gern vorab informieren würden, um ggf. die Polizei um Unterstützung bitten zu können. Da es sich bei diesen Schuldnerdaten um personenbezogene Daten handelt, unterliegen diese dem besonderen Datenschutz. Abfragen zu Schuldnern, um die Situationen im Vorfeld besser einschätzen zu können, sind in Brandenburg wegen fehlender gesetzlicher Regelungen nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund führte der Freistaat Sachsen 2014 die sogenannte Gefährlichkeitsabfrage ein. Gemäß § 42a des Sächsischen Justizgesetzes<sup>44</sup> kann der Gerichtsvollzieher zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben bei Vollstreckungsmaßnahmen, die zu einem schwerwiegenden Eingriff bei dem Schuldner führen, vor deren Durchführung bei der für den Wohnort des Schuldners zuständigen Polizeidienststelle anfragen, ob personenbezogene Hinweise über eine Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners vorliegen. Auf dieser Grundlage und der dazugehörigen (nicht veröffentlichten) Verwaltungsvorschrift ist dem sächsischen Gerichtsvollzieher erlaubt, vor Verhaftungen, Wohnungsräumungen o. ä., personenge-

---

<sup>43</sup> Z. B. Nordrhein-Westfalen, Gemeinsamer Runderlass des Justizministeriums (2344 - Z. 221), des Finanzministeriums (Az. S 0500 - 74/5 - VA3) und des Ministeriums für Inneres und Kommunales (402 - 57.01.48) vom 12. Mai 2014, siehe LT-Drs. 16/13851 vom 22. Dezember 2016.

<sup>44</sup> Sächsisches Justizgesetz (SächsJG) vom 24. November 2000 (SächsGVBl. S. 482; 2001 S. 704), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630) geändert worden ist.

bundene Hinweise zur Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners abzufragen.<sup>45</sup>

Auch der Senat von Berlin entwickelte einen Leitfaden zur Zusammenarbeit zwischen Polizei und Gerichtsvollziehern.<sup>46</sup> Danach können Gerichtsvollzieher in Berlin im Vorfeld von Vollstreckungshandlungen gegen unbekannte Schuldner eine sogenannte Erkenntnisabfrage stellen. Auch hier wird ermöglicht, die Gefährdungslage im Vorfeld einzuschätzen und die Begleitung des Gerichtsvollziehers im Bedarfsfall sicherzustellen.

**Dem LRH erscheint es wichtig, dass die Gerichtsvollzieher Informationen über die Schuldner bereits im Vorfeld erhalten können, z. B. durch eine sog. Gefährlichkeits- oder Erkenntnisabfrage bei der Polizei wie in Sachsen oder Berlin.**

## **7.2.2 Zusammenarbeit mit den Justizvollzugsanstalten**

Im Jahr 2011 regelte das MdJEV - im Einvernehmen mit den Leitern der Justizvollzugsanstalten - das Verfahren bei der Vollstreckung von Zivil- oder Zwangshaft durch Gerichtsvollzieher<sup>47</sup> u. a. wie folgt:

- Bei der Gefahr von Widerstand und gewaltbereiten Schuldnern ist die zuständige Polizeidienststelle grundsätzlich schriftlich um Amts- bzw. Vollzugshilfe zu ersuchen.
- Rechtzeitig vor der Verhaftung wird telefonisch - spätestens bis 13:30 Uhr des Tags der Verhaftung - mit der für die Vollstreckung zuständigen Justizvollzugsanstalt Kontakt aufgenommen und das Transportfahrzeug beauftragt.
- Der Gerichtsvollzieher begleitet den Transport.
- Auf die Verschlusszeiten der Justizvollzugsanstalt ist zu achten.
- Falls am Tag der Verhaftung keine Möglichkeit des Transports durch den Justizvollzug besteht, muss der Gerichtsvollzieher von der Verhaftung absehen

---

<sup>45</sup> Beantwortung der Kleinen Anfrage „Übermittlung personenbezogener Hinweise (PHW) an Gerichtsvollzieher gem. § 42a Justizgesetz - Ergebnis der Evaluation“ vom 12. Oktober 2016, Sächsischer Landtag, LT-Drs. 6/6447.

<sup>46</sup> Beantwortung der Schriftlichen Anfrage „Übergriffe auf Gerichtsvollzieher“ vom 21. April 2016, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/18 459.

<sup>47</sup> Erlass vom 8. März 2011 (Az.: 2344 - II.10 (II.3) - Handlungsanweisung bei der Vollstreckung von Zivil- oder Zwangshaft durch Gerichtsvollzieher des Landes Brandenburg - Stand Februar 2015.

oder der Schuldner unmittelbar aus der Haft entlassen werden; das gilt auch für den Fall, dass die Justizvollzugsanstalt nach erfolgter Verhaftung in absehbarer Zeit, d. h. spätestens bis 16:00 Uhr, keinen Transport in Aussicht stellen kann.

- Während der Zeit einer vorläufigen Unterbringung in der Vorführzelle als auch bei vorläufiger Unterbringung in der Polizeidienststelle muss der Gerichtsvollzieher bis zum Transport in die Justizvollzugsanstalt zugegen sein oder unverzüglich erreichbar sein; die Verantwortung für den vorläufig untergebrachten Schuldner trägt der Gerichtsvollzieher.

Gerichtsvollzieher äußerten gegenüber dem LRH, dass die o. g. Regelungen Verhaftungen nahezu unmöglich machten. Verhaftungen seien oftmals nur in den Abendstunden erfolgreich, da zu dieser Zeit die meisten Schuldner anzutreffen seien. Außerdem müssten Verhaftungen überraschend erfolgen. Zudem sei es vorgekommen, dass schriftliche Amtshilfeersuchen abgelehnt wurden.

Einige Gerichtsvollzieher berichteten ausdrücklich, dass sie wegen dieser Regelungen auf Verhaftungen verzichteten. Aus ihrer Sicht mache sich der Gerichtsvollzieher „lächerlich und unglaubwürdig“, wenn er den Schuldner wegen des fehlenden Transports, der Zeitvorgaben der Justizvollzugsanstalt o. ä. nicht verhaften könne oder wieder entlassen müsse. Dies spreche sich unter den Schuldnern auch herum. Außerdem sei die Verantwortung für den vorläufig untergebrachten Schuldner zu hoch.

**Nach Ansicht des LRH sollte das MdJEV sicherstellen, dass Haftbefehle vollstreckt werden können. Die o. g. Regelungen scheinen dem entgegenzustehen. Das MdJEV war der Auffassung, die Anwendungsschwierigkeiten beruhten lediglich auf Missverständnissen bei einzelnen Gerichtsvollziehern. Nach Ansicht des LRH sind z. B. die Zeitvorgaben zur Abstimmung mit den Justizvollzugsanstalten wenig praxistauglich. Daher sollte das MdJEV - möglichst gemeinsam mit den Gerichtsvollziehern und den Leitern der Justizvollzugsanstalten - die o. g. Regelungen auf ihre Praxistauglichkeit prüfen und ggf. überarbeiten.**

## **8 Weiterentwicklung des Gerichtsvollzieherwesens**

In den vorangegangenen Textziffern hat der LRH dargestellt, vor welchen erheblichen Herausforderungen das Gerichtsvollzieherwesen steht. Um dauerhaft eine

Rechtspflege zu garantieren, die nicht nur die Erlangung eines Urteils, sondern auch die Vollstreckung desselben gewährleistet, sind Veränderungen notwendig.

Teilweise sind diese Veränderungen - mit größerem oder geringerem Aufwand - innerhalb des bisherigen Systems des Gerichtsvollzieherwesens in Brandenburg zu lösen. Teilweise liegen Probleme aber auch im System selbst begründet. Im Folgenden sollen daher verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt werden, grundlegende Veränderungen vorzunehmen. Die Umsetzung dieser Vorschläge mag einen nennenswerten zeitlichen Aufwand erfordern oder auch eine Abstimmung zwischen den Bundesländern. Das Ziel - die Erhaltung des Vertrauens in die Rechtspflege des Landes Brandenburg - rechtfertigt nach Auffassung des LRH selbst einen großen Aufwand.

## **8.1 Vollstreckungsbüros**

Einige systemimmanente Probleme könnten durch die Bildung sogenannter Vollstreckungsbüros gelöst werden. Der LRH beschreibt mit dem Begriff Vollstreckungsbüro ein System, bei dem die Justizverwaltung dem Gerichtsvollzieher die personelle und sachliche Ausstattung seines Arbeitsplatzes stellt. Die Vollstreckungsbüros könnten sowohl im Amtsgericht als auch in anderen Räumlichkeiten untergebracht sein.

### **8.1.1 Vorteile von Vollstreckungsbüros**

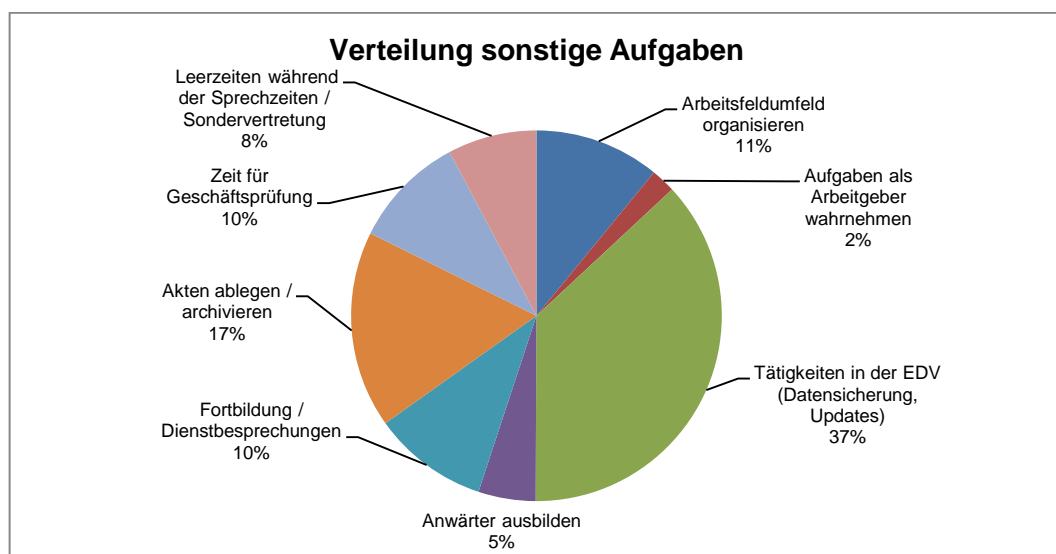
Im Rahmen der Prüfung stellte der LRH fest, dass die fristgerechte Abarbeitung der Aufträge oftmals durch Krankheit, Vertretung und Überlastung der Gerichtsvollzieher ins Stocken gerät. Mit der Bildung von Vollstreckungsbüros würde man eine Möglichkeit schaffen, Aufgaben effektiv zu bündeln und Teams zu bilden. Dadurch könnten sich Gerichtsvollzieher unmittelbar gegenseitig vertreten und schnell auf veränderte Arbeitsbedingungen reagieren. Gleichzeitig böten Teams mehr Sicherheit bei besonders belastenden Eingriffen wie der Verhaftung oder der Kindswegnahme.

Aus den Interviews mit einzelnen Gerichtsvollziehern ging hervor, dass sie auf Fortbildungsmaßnahmen aus Zeitgründen verzichteten. In diesen Zeiten würden sich Aufträge anhäufen und Rückstände aufbauen. Dieses Problem könnte durch die Organisation innerhalb eines Vollstreckungsbüros abgemildert werden.

Zudem bestünde mit der Einrichtung von Vollstreckungsbüros die Möglichkeit, die Aufgaben zu differenzieren und den Gerichtsvollzieher durch die Bereitstellung von Büroangestellten von reiner Büroarbeit zu entlasten. Es wäre sogar denkbar, die

Teamarbeit in Innendienst und Außendienst aufzuteilen.<sup>48</sup> Eine zentrale Beschäftigung von Büroangestellten könnte zu mehr Flexibilität führen. Ein Büroangestellter könnte mehrere Gerichtsvollzieher gleichzeitig unterstützen und Vertretungen könnten schneller wahrgenommen werden. Durch die Einrichtung von Vollstreckungsbüros entfielen die umfangreichen und teilweise als Belastung empfundenen Arbeitgeberpflichten. Die Verwaltung könnte nach einheitlichen Maßstäben qualifizierte Büroangestellte zur Verfügung stellen. Die Aufgabenteilung zwischen Gerichtsvollzieher und Büroangestellten würde durch die Verwaltung festgelegt und übertragen.

Im Ergebnisbericht der Organisationsuntersuchung des Landes Baden Württemberg<sup>49</sup> wurden die Arbeitszeitanteile der sonstigen Aufgaben, die die selbständige Führung des Büros und die Kernaufgaben des Gerichtsvollziehers mit sich bringen, ermittelt. Im Ergebnis beträgt der Anteil dieser sonstigen Aufgaben rd. 8 % der Gesamtaufgaben des Gerichtsvollziehers. Die sonstigen Aufgaben verteilen sich wie folgt:



Durch die Errichtung der Vollstreckungsbüros und dem damit einhergehenden Wegfall bestimmter sonstiger Aufgaben (Aktenarchivierung, Organisation des Arbeitsumfeldes, Arbeitgeberaufgaben, Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) usw.) könnte der Arbeitszeitanteil für sonstige Aufgaben eines Gerichtsvollziehers um 62,5 % auf 3 % gesenkt werden. Im Ergebnis würden 97 % für die Kernaufgaben der Zwangsvollstreckung verbleiben. Im Jahr 2016 hätte

<sup>48</sup> Die Finanzverwaltung arbeitet seit 2003 mit sogenannten Erhebungsbezirken, die u. a. auch die Aufgaben der Vollstreckung wahrnehmen. Die Tätigkeiten werden differenziert nach Innen- und Außendienst verteilt.

<sup>49</sup> Abschlussbericht der Organisationsuntersuchung zur Personalsituation der Gerichtsvollzieher; Justizministerium Baden-Württemberg, Stand 15. Januar 2016.

das für Brandenburg eine Einsparung von bis zu sechs Gerichtsvollziehern bedeutet.

Neben der Steigerung der Leistungsfähigkeit, der Schnelligkeit und der Effektivität der Zwangsvollstreckung sieht der LRH u. a. folgende weitere Vorteile in der Einrichtung von Vollstreckungsbüros:

- Synergieeffekte durch die gemeinsame Nutzung von Ausstattungsgegenständen und vorhandenen Arbeitsstrukturen (z. B. Kopierer, Postdienst),
- schneller fachlicher Austausch zwischen Gerichtsvollziehern,
- Nutzung einheitlicher Software und damit bessere Kontrolle über Datenschutz, Datensicherung und Firewalls,
- effizientere Arbeit der Prüfdienste und Dienstaufsicht durch die örtliche Zentralisierung,
- bessere Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (Belastungen und Überforderungen könnten schneller festgestellt werden) sowie
- leichtere Standardisierung und Vereinfachung der Arbeitsprozesse.

Eine direkte Eingliederung in das Amtsgericht würde zusätzlich die Möglichkeit eröffnen, dass die Gerichtsvollzieher die Sicherheitsvorkehrungen des Gerichtes nutzen könnten und in die IT-Infrastruktur des Gerichtes eingebunden wären. Während der örtlichen Erhebungen äußerten Gerichtsvollzieher, sie „verstehen sich als IT-Anwender und nicht als IT-Systemadministratoren“.

Für den Haushaltsgesetzgeber bedeutet die Einführung von Vollstreckungsbüros zwar, weitere Stellen - für die Büroangestellten - ausbringen zu müssen. Dies müsste aber nicht zwingend zu Mehrausgaben führen, da die Gerichtsvollziehervergütung um den Anteil der Personalkosten zu kürzen wäre.

### **8.1.2 Vollstreckungsbüros aus der Sicht anderer Akteure**

Im Rahmen der Überprüfung eines Beleihungsmodells für Gerichtsvollzieher untersuchte eine Staatssekretärsarbeitsgruppe 2009 u. a. auch die Einführung von Voll-

streckungsbüros.<sup>50</sup> Im Ergebnis sah auch sie eine mögliche Steigerung der Leistungsfähigkeit, Schnelligkeit, Effektivität und Servicequalität der Mobiliarvollstreckung, verbunden mit gleichzeitigen Synergiegewinnen.

Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg hat sich unter dem Schlagwort „Zentrale Gestellung von Büros und Personal bietet Vorteile“ in seinem Jahresbericht 2017 ebenfalls für eine Umstrukturierung ausgesprochen.<sup>51</sup> Nunmehr beabsichtigt die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, im Gleichklang mit den anderen Ländern, ein angemessenes und zeitgemäßes Gerichtsvollzieher-system zu entwickeln.

### 8.1.3 Fazit

Das MdJEV war der Auffassung, dass die Einrichtung von Vollstreckungsbüros grundsätzlich wünschenswert sei, allerdings auch nicht erzwungen werden könne. Die genannten Vorteile seien auch durch gemeinsame Geschäftszimmer zu erzielen. Sofern die Freie und Hansestadt Hamburg oder andere Länder Initiativen für eine bundesweite Vorgehensweise zur Einrichtung von Vollstreckungsbüros ergreifen, werde Brandenburg diese aktiv unterstützen.

**Der LRH sieht insbesondere durch Synergieeffekte Vorteile in der Einrichtung von Vollstreckungsbüros. Aus den aufgezeigten Gründen hält es der LRH für sinnvoll, dass das MdJEV diesen Ansatz betrachtet und ggf. mögliche Initiativen der Freien und Hansestadt Hamburg aktiv unterstützt.**

---

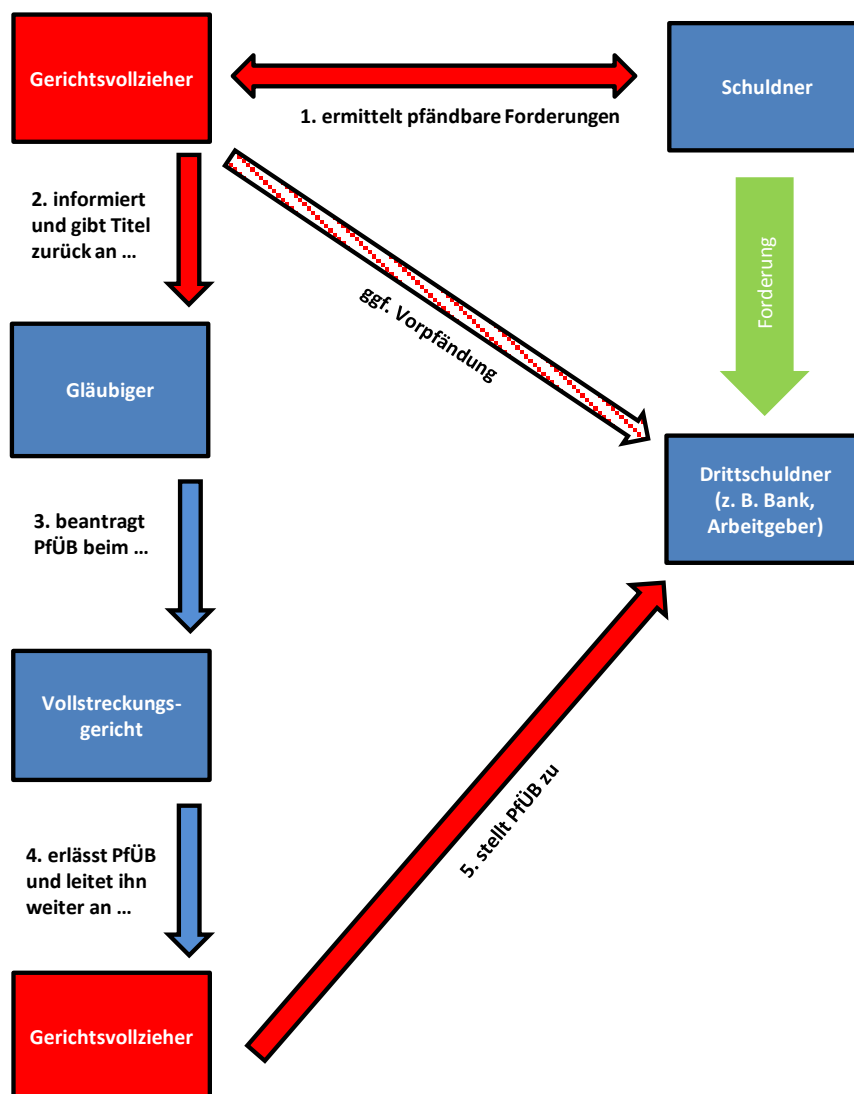
<sup>50</sup> 80. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 24. und 25. Juni 2009 in Dresden; TOP I.8 Abschlussbericht der Staatssekretärsarbeitsgruppe „Zwischenlösungen bis zur Umsetzung des Beleihungsmodells im Gerichtsvollzieherwesen“.

<sup>51</sup> Jahresbericht 2017 des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg vom 12. Januar 2017, S. 175 f., <http://www.hamburg.de/contentblob/8090576/2970426e09d270ced71efcfb6aaef74a/data/jahresbericht-2017.pdf> (abgerufen am 19. Dezember 2018).



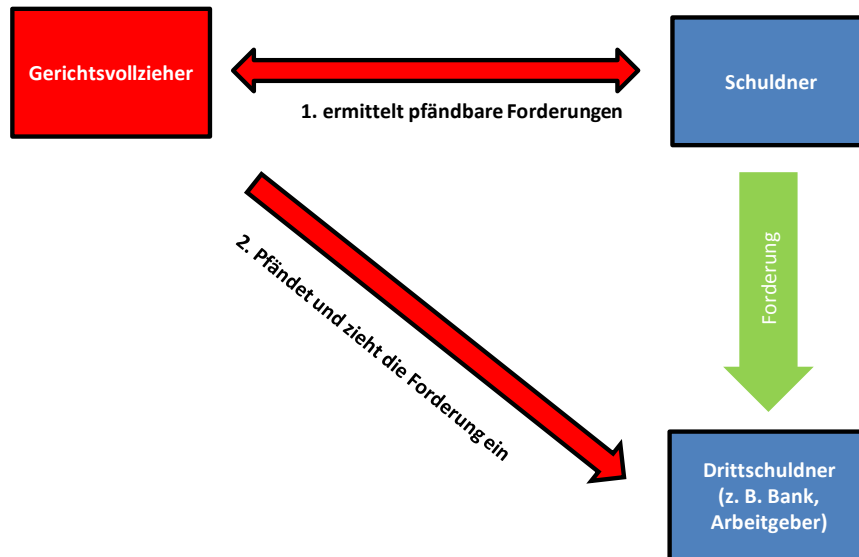
## 8.2 Übertragung der Forderungspfändung

Die Pfändung einer Forderung ist in der Regel aussichtsreicher und weniger aufwändig als die Sachpfändung. Ihr liegt jedoch derzeit ein umständliches Verfahren zugrunde: Nachdem der Gerichtsvollzieher pfändbare Forderungen ermittelt hat, muss er zur Durchsetzung der Forderung das Verfahren wieder aus der Hand geben. Er muss den Gläubiger über die Forderungen informieren und ihm den Titel zurückgeben. Der Gläubiger muss sich an das Vollstreckungsgericht wenden, das ihm einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (PfÜB) ausstellt, den der Gerichtsvollzieher schließlich zustellt.



Die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit dieser Trennung ist zweifelhaft. Nicht nur die Verfahrensdauer für den Gläubiger verlängert sich. Der Zuständigkeitswechsel führt darüber hinaus zu einer Doppelbearbeitung und zu Mehrkosten im Verfahren. Im Ergebnis geht diese Regelung zu Lasten der Effizienz der Zwangsvollstreckung. Angesichts des für den Gläubiger teuren und insgesamt ineffektiven Verfahrens regt

der LRH an, dass sich das Land Brandenburg auf Bundesebene dafür einsetzt, zumindest die Pfändung und Verwertung von Arbeitseinkommen und Kontoguthaben ganz den Gerichtsvollziehern zu übertragen.



Das MdJEV hielt eine Übertragung des Verfahrens der Forderungspfändung vom Rechtspfleger auf den Gerichtsvollzieher langfristig nicht für ausgeschlossen. Es gab aber zu bedenken, dass der Erlass eines PfÜB neben der Prüfung der allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen und der hinreichenden Bestimmtheit der Forderung vor allem die Beachtung der gesetzlichen Pfändungsverbote und -beschränkungen voraussetzt, mit denen der Gerichtsvollzieher bislang nicht vertraut sei und für die er nicht ausgebildet worden wäre.

**Der LRH ist der Auffassung, dass der Gerichtsvollzieher mit einer entsprechenden Ausbildung in die Lage versetzt wird, diese Aufgaben zu erfüllen. Eine mögliche Reform der Ausbildung der Gerichtsvollzieher könnte sogar mit einer vollständigen Übertragung der Forderungspfändung einhergehen.**

## 9 Schlussbemerkungen

Brandenburg ist neben dem Freistaat Sachsen das einzige Land, das seinen Bürgern das Recht auf ein zügiges Verfahren verfassungsrechtlich garantiert.<sup>52</sup> Bereits die Erlangung eines vollstreckbaren Titels vor Gericht nimmt nicht selten einen langen Zeitraum in Anspruch.<sup>53</sup> Die Vollstreckung sollte dann nicht auch noch einen

<sup>52</sup> Artikel 52 Absatz 4 Satz 1 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298), die zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2015 geändert worden ist (GVBl. I Nr. 6).

<sup>53</sup> Im Jahr 2017 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer eines Zivilrechtsstreites an einem brandenburgischen Amtsgericht 5,5 Monate; für ein anschließendes Berufungsverfahren am Landgericht kämen nochmals durchschnittlich 9,4 Monate hinzu (Quelle: Brandenburger Justizstatistik).

Zeitraum von vielen Monaten beanspruchen. Zudem sollte der Staat den Eindruck vermeiden, er ziehe sich in einigen Bereichen der gerichtsvollzieherischen Tätigkeit teilweise zurück: zugunsten von privatrechtlichen Inkassounternehmen (bei der Forderungseintreibung) oder gegenüber Reichsbürgern (bei der Vollstreckung selbst).

Bereits in der Begründung zum Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung führte der Gesetzgeber aus, dass die erschwerte Durchsetzbarkeit von Forderungen ein wirtschaftlicher Standortnachteil sei und zudem der Zahlungsmoral schade. Die individuellen, volkswirtschaftlichen und fiskalischen Kosten dieses Zustands seien erheblich.

In diesem Beratungsbericht hat der LRH dargestellt, dass die Ziele des Gesetzgebers - Stärkung der Gerichtsvollzieher und der Gläubiger - in der Vergangenheit auch deswegen nicht erreicht werden konnten, weil es an Gerichtsvollziehern mangelte. Darüber hinaus sieht der LRH grundsätzlichen Änderungsbedarf im System des Gerichtsvollzieherwesens. Der LRH rät dem Landtag und der Landesregierung, gemeinsam mit den anderen Akteuren Lösungen zu suchen, etwa eine umfassende Neustrukturierung des Gerichtsvollzieherwesens zu prüfen.

Thomas Kersting

Dr. Sieglinde Reinhardt

# Anlage



## Gerichtsvollzieher

Am Amtsgericht Oranienburg sind zurzeit 8 Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher tätig.

Aufträge, Anfragen und Mitteilungen richten Sie bitte schriftlich an das:

Amtsgericht Oranienburg  
- Gerichtsvollzieherverteilerstelle -  
Berliner Straße 38  
16515 Oranienburg

Auskünfte über die Zuständigkeit und die aktuellen Telefonnummern der Gerichtsvollzieher erhalten Sie unter der Telefonnummer: 03301/57 39 200.

Anfragen und Mitteilungen können unmittelbar an die Gerichtsvollzieher gerichtet werden, sofern Ihnen bereits ein Aktenzeichen des entsprechenden Gerichtsvollziehers bekannt ist.

**Aufgrund anhaltender Unterbesetzung und teilweise längerfristigen Ausfallzeiten einiger Gerichtsvollzieher des Amtsgerichts ist eine zeitnahe Bearbeitung aller Gläubigeraufträge nicht in allen Bezirken gewährleistet. Die im Dienst befindlichen Gerichtsvollzieher sind trotzdem bemüht, Ihre Aufträge zügig zu bearbeiten; mit Bearbeitungszeiten von über sechs Monaten ist dennoch in einigen Bereichen zu rechnen. Angesichts der vorstehend geschilderten Situation, bitte ich Sie für den Fall, dass Ihr Zwangsvollstreckungsauftrag nicht in der von Ihnen erhofften Zeit bearbeitet wird, vorerst von zeitnahen Sachstandsanfragen abzusehen, da hierdurch die Bearbeitungszeit weiter verzögert werden kann.**

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Olaf Adamus Direktor des Amtsgerichts

### Oranienburg

Die Gerichtsvollzieherbezirke des Amtsgerichts Oranienburg sind wie folgt zugewiesen:

Die Zuständigkeit für Zustellungen richtet sich nach der Anschrift des Zustellungsempfängers, für Zustellungen außerhalb des Amtsgerichtsbezirks nach der Anschrift des Auftraggebers.

Zustellung von Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen nach § 840 ZPO werden von demjenigen Gerichtsvollzieher erledigt, in dessen Bezirk der Drittschuldner, bei mehreren Drittschuldnern der Erstgenannte, wohnt bzw. seinen Sitz hat.

Amtshandlungen, die eine Tätigkeit in mehreren Bezirken erfordern, sofern der Auftrag durch die Verteilerstelle vermittelt wird, Aufträge zur Erhebung von Wechsel und Scheckprotesten sowie nicht geregelte Angelegenheiten sind ohne örtliche Beschränkung zu erledigen.

Die Zuweisung erfolgt hier durch die Verteilerstelle.

Nachfolgend werden Ihnen eine Übersicht über die, am Amtsgericht Oranienburg, tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher (nebst Sprechstunden, Telefonnummern etc.) sowie der Geschäftsverteilungplan der hiesigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zum Download angeboten.

Download:

[Auftrag an den Gerichtsvollzieher](#) (application/pdf 698.4 KB) [Übersicht über Anschriften, Telefonnummern, Sprechzeiten \(Stand: 01.06.2018\)](#) (application/pdf 15.1 KB) [Vollstreckungsbezirke \(Stand: 15.06.2018\)](#) (application/pdf 283.2 KB)



### Geschäftsverteilung der Gerichtsvollzieher

Aufträge zur Zwangsvollstreckung richten Sie bitte mit dem dafür vorgesehen Formular (siehe unten Download: Vollstreckungsauftrag Geldforderung)

für den Bezirk des Amtsgerichts Cottbus an das

Amtsgericht Cottbus  
- Gerichtsvollzieherverteilestelle -  
Gerichtsplatz 2  
03046 Cottbus

bzw.

für den Bezirk des Amtsgerichts Cottbus - Zweigstelle Guben - an das

Amtsgericht Cottbus  
-Zweigstelle Guben -  
Gerichtsvollzieherverteilestelle  
Alte Poststraße 66  
03172 Guben

Die Zuweisung an den zuständigen Gerichtsvollzieher erfolgt durch die Verteilerstelle.

Anfragen und Mitteilungen können unmittelbar an den zuständigen Gerichtsvollzieher gerichtet werden, sofern Ihnen bereits ein Aktenzeichen des Gerichtsvollziehers bekannt ist.

**Hinweis:**

Aufgrund der seit längerem bestehenden schwierigen Personalausstattung im Bereich der Gerichtsvollzieher\*innen des Amtsgerichts Cottbus und der hinzukommenden teilweise längerfristigen Ausfallzeiten einiger Gerichtsvollzieher\*innen, ist eine zeitnahe Bearbeitung aller Gläubigeraufträge nicht immer zu gewährleisten. Die im Dienst befindlichen Gerichtsvollzieher\*innen sind mit hohem Einsatz darauf konzentriert, Ihre Aufträge sachgerecht und zügig zu bearbeiten. Trotz dieser Anstrengungen kann es aufgrund der genannten Umstände zu Bearbeitungszeiten von über sechs Monaten kommen.

Angesichts der vorstehend geschilderten Situation, bitte ich Sie für den Fall, dass Ihr Zwangsvollstreckungsauftrag nicht in der von Ihnen erhofften Zeit bearbeitet bzw. erledigt werden konnte, vorerst von zeitnahen Sachstandsanfragen abzusehen, da durch die zusätzliche Bearbeitung dieser Anfragen die Erledigung der Aufträge zusätzlich verzögert werden kann.

Ich bitte Sie um Ihr Verständnis und bedanke mich für Ihre Geduld,

Michael Höhr  
Direktor des Amtsgerichts Cottbus

Über die Navigationspunkte Bezirke (Download - Einteilung der Gerichtsvollzieher nach Orten, s.u.) und Geschäftsverteilung Gerichtsvollzieher (Download s.o.) finden Sie die Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher nach Orten und gegebenenfalls nach Straßen.

Download:

[Büroanschriften der GV 17.07.2017](#) (application/pdf 82.0 KB)

[Vollstreckungsauftrag Geldforderung](#) (application/pdf 755.3 KB)



## Gerichtsvollzieher Amtsgericht Neuruppin

Derzeit im Amtsgerichtsbezirk Neuruppin tätige Gerichtsvollzieher:

Gerichtsvollzieher W [REDACTED]

Obergerichtsvollzieher T [REDACTED]

Obergerichtsvollzieherin S [REDACTED]

Gerichtsvollzieherin S [REDACTED]

Gerichtsvollzieherin R [REDACTED]

### Postanschrift:

Verteilerstelle für Gerichtsvollzieheraufträge beim Amtsgericht Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18a, 16816 Neuruppin

Die Büroanschriften und Sprechzeiten der Gerichtsvollzieher finden sie im Download "Vollstreckungsbezirke der Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht Neuruppin".

[Lageskizze zur Gerichtsvollzieherbürogemeinschaft in der Eisenbahnstraße 23 in 16816 Neuruppin](#)

## Das Amtsgericht Neuruppin informiert:

Aufgrund mehrerer längerfristiger Ausfälle von Gerichtsvollziehern am Amtsgericht Neuruppin kann eine zeitnahe Bearbeitung der Gläubigeraufträge derzeit leider nicht mehr gewährleistet werden.

Trotz überobligatorischem Einsatz der im Dienst befindlichen Gerichtsvollzieher und deren Bemühungen, die Aufträge zügig zu bearbeiten, ist leider mit Bearbeitungszeiten von über sechs Monaten zu rechnen.

Die derzeit im Bezirk des Amtsgerichts Neuruppin tätigen Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher sind bemüht, Ihren Antrag so schnell wie möglich zu bearbeiten.

Angesichts der vorstehend geschilderten Situation bitte ich Sie für den Fall, dass Ihr Zwangsvollstreckungsauftrag nicht in der von Ihnen erhofften Zeit bearbeitet wird, vorerst von Sachstandsanfragen und Dienstaufsichtsbeschwerden abzusehen.

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis.

Gerhard Pries

Ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts Neuruppin

Entsprechend der Gerichtsvollzieherformularverordnung ist ab dem 01.04.2016 das nachfolgende elektronisch ausfüllbare Formular zur Einreichung in Papierform für den Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher verbindlich zu nutzen.

[Vollstreckungsauftrag an die Gerichtsvollzieherin/den Gerichtsvollzieher](#)

Download:

[Straßenverzeichnis mit Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher/innen beim Amtsgericht Neuruppin](#) (application/pdf 382.0 KB) [Vollstreckungsbezirke der Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht](#)